Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 130. **Sonntag** den 10. Mai 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Mittwoch, am 13. Mai 1885, Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verfassungsausschusses über a. den Entwurf zu einem Regulativ für das Schornsteinfeger-Gewerbe in der Stadt Leipzig; b. das Regulativ wegen Beleuchtung der Hausfluren, Treppen und Corridore.

II. Bericht des Schulausschusses über a. Specialbudget „Gewerbeschule", Ausgaben Pos. 8 und 10 des Haushaltplanes pro 1885; b. Ausstattung der neuen II. Bürgerschule mit Mobiliar und Lehrmitteln.

III. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Conto 28, „Steinbruch bei Grosdorf" des 1885. Haushaltplanes; b. Mosaikpflasterung auf den Hauptwegen der Promenade an der Petersbrücke; c. Pflasterung der Hainstraße und Trottoirverbreiterung daselbst; d. ein Abkommen mit der Gemeinde Thonberg wegen Mitbenutzung der städtischen östlichen Vorfluthschleuße und Erbauung einer Schleuße; e. Beschaffung zweier Sprengwagen.

IV. Bericht des Stiftungs-, Bau- und Oekonomieausschusses über: a. Erwerbung der der Frau verw. Stadtrath Fleischer zugehörigen, in Crottendorfer Flur gelegenen Parzellen Nr. 186 und 204; b. ein Abkommen mit Herrn Wenck wegen Arealüberweisung in Reudnitz; c. einen Arealaustausch bezüglich der den Voigt'schen Erben gehörigen Parzelle Nr. 310 in Reudnitzer Flur und der ebendaselbst gelegenen Parzelle Nr. 309 des Johannishospitals.

V. Bericht über die Rathsvorlagen, betr. a. Abänderungen an den Beleuchtungsanlagen in der Theatergasse; b. Beleuchtungsverbesserung am Ausgange der Windmühlengasse; c. Abänderungen an den Beleuchtungsanlagen in der Marienstraße.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königstraße 8, als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang, Centralstr. 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 13. Mai bis einschließlich 15. Juli und vom 19. August bis einschließlich 30. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1884 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874 bis 1883 geboren sind und im Jahre 1884 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);

II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1873 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863 bis 1872 geboren sind und im Jahre 1884 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre wie zu 4 unter Ia und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten bis zu 50 ℳ in Geld oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wieder-Impfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1885 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1885 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wieder-Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Ostmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens binnen angemessener Frist Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie **Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose** u. s. w., bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 27. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Renner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März vorigen Jahres in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres ist **die Staatseinkommensteuer im laufenden Jahre mit dem Normalsteuersatze zu erheben.**

Der erste Termin ist

am 30. April a. c.

mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hier Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3, parterre links, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, **denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können,** bleibt es nach der im Schlußsatze von §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung **überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses an die Stadt-Steuereinnahme zu wenden.**

Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Gesetzes hingewiesen, nach welchem **die Reclamation, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 3 Wochen, von Behändigung des Steuerzettels ab gerechnet, bei der königlichen Bezirks-Steuereinnahme hier schriftlich einzubringen ist,** diese Frist aber für diejenigen, **denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der in §. 46 des mehrgenannten Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr von dem unterfertigten Tage ab zu berechnen ist.**

Leipzig, am 30. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Das **Freibad** am Kopfwehr wird am 15. Mai laufenden Jahres eröffnet. Die Beaufsichtigung desselben haben wir auch in diesem Jahre Herrn Fischermeister **Carl Wilhelm Meißner** übertragen.

Für Benutzung des Bades gelten die unter ☉ nachstehenden Vorschriften.

Leipzig, den 29. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

☉

1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Nachmittags 1¼ Uhr und von Nachmittags 3¼ Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.

2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.

3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen, nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.

4) Erwachsene werden in das Bad nur gelassen, wenn sie mit Badehosen versehen sind.

5) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleidestellen, Bassins und sonstigen Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.

6) Niemand darf den Andern bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.

7) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.

8) Abwaschungen mit Seife dürfen nur an dem dazu bestimmten Orte vorgenommen werden.

9) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.

10) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.

11) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.

12) Das Betreten der Rasenböschungen, das Uebersteigen der Barrièren und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.

13) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.

14) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.

15) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch auf die hierorts bestehende Bestimmung aufmerksam, **wonach,** wenn eine Familie mehr als drei Kinder zu gleicher Zeit zur Volksschule schickt, auf Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter nur für die drei jüngsten Kinder Schulgeld erhoben werden soll.

Diese Bestimmung kann selbstverständlich dann keine Anwendung finden, wenn schon einem oder mehreren Kindern einer Familie freier Schulunterricht gewährt wird.

Leipzig, am 7. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleiben die **Stadtcasse** und die **Stiftungsbuchhalterei**

den 13. dieses Monats

geschlossen.

Leipzig, den 9. Mai 1885.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Von den am 5. März d. J. zum Verkaufe versteigerten **8 Bauplätzen** Nr. 4—11 des **Baublocks II** des **Nördlichen Bebauungsplanes** sind **Nr. 6, 8, 9** den **Höchstbietern** und **Nr. 7** dem **Nächsthöchstbieter zugeschlagen** worden.

In Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen werden die übrigen Bieter auf diese Plätze ihrer Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 5. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Oeffentliche Buchhändler-Lehranstalt.

Die **Schulanmeldung** neu eintretender Schüler findet **Sonntag,** den 10. Mai, Vormittags 11—12 Uhr im Parterrelocale der **Buchhändlerbörse** statt. **Das letzte Schulzeugniß ist mitzubringen.**

Dr. **Wilhelm Smitt.**

Waldgräserei-Verpachtung.

Im Forstreviere **Connewitz** soll

Montag, den 18. Mai d. J.

die diesjährige Grasnutzung unter den im Termine noch näher bekannt zu gebenden Bedingungen und gegen **sofortige Bezahlung** nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft:
I. Vormittags 9 Uhr am **Pflanzgarten** hinter dem Streitteiche bei Connewitz,
II. Vormittags 11 Uhr an der **weißen Brücke** auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 8. Mai 1885.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der bei Neupflasterung der **Windmühlengasse** auszuführenden Erd- und Pflasterarbeiten soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden. Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Neupflasterung der Windmühlen-Gasse"

versehen ebendaselbst und zwar

bis zum **23. Mai 1885** Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 4. Mai 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Gesucht

wird der am 27. Juli 1842 zu Ilversdorf geborene frühere Victualienhändler

August Friedrich Fürchtegott Walther,

welcher zur Fürsorge für seine in Waisenpflege befindlichen Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 6. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Wendt.

Bekanntmachung.

Am 5. dieses Monats früh 6 Uhr ist in dem Partheflusse am Händel'schen Bade der nachstehend beschriebene **Leichnam eines unbekannten Mannes** gefunden und nach polizeilicher Aufhebung in die hiesige Anatomie überführt worden.

Die bisher gepflogenen Erörterungen haben die Vermuthung ergeben, daß der Unbekannte in der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats sich selbst mittelst Ertränkens entleibt hat.

Etwaige Vermuthungen über die Persönlichkeit des Unbekannten bitten wir ungesäumt zur Kenntniß des unterzeichneten Polizeiamtes zu bringen.

Leipzig, am 7. Mai 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Wagler, Rfdr.

Beschreibung:
Alter 40 bis 50 Jahre; Größe: 163 cm; Haare: dunkel; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: breit; Bart: schwarzer Schnurrbart; Zähne: defect; Gestalt: schmächtig; Gesichtsfarbe: bleich; besondere Kennzeichen fehlen.

An Kleidungsstücken wurden bei dem Leichnam gefunden:
ein Hut, grau; ein Jaquet, graumelirt; eine Weste, braunmelirt; ein Chemisett, weiß; ein Leibriemen; ein Hemde, leinen (ungez.); ein Taschentuch, roth; ein paar Stiefel, rindsledern (besohlt); ein Paar Hosenträger, roth; ein Paar Unterhosen, grau; ein Paar Beinkleider, dunkel.

Ausstellung von Mustern für den chinesischen Markt geeigneter Waaren.

Durch das Königl. Ministerium des Innern ist der Handelskammer eine Sammlung von Mustern in China marktgängiger Waaren zugegangen; dieselben sind **von heute ab bis zum 19. d. M. täglich** von 10 bis 1 und von 2 bis 5 Uhr im kleinen Saale des **Kaufmännischen Vereins,** Schulstraße 3, ausgestellt. Diejenigen, welche daran Interesse nehmen, werden hierdurch zum Besuch der Ausstellung eingeladen.

Leipzig, den 5. Mai 1885.

Die Handelskammer.
Goetz, stellv. Vorsitzender. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung soll die Stelle eines **ersten Stadtraths** der Haupt- und Residenzstadt **Dessau** zum 20. Juni d. J. für eine zwölfjährige Wahlperiode durch Neuwahl wieder besetzt werden. Mit diesem Amte wird unter der Bedingung des reversmäßigen Verzichts auf anderweitige Erwerbsthätigkeit ein Gehalt von 3000 ℳ verbunden.

Gemäß §. 106 der anhaltischen Gemeinde-Ordnung gebührt den besoldeten Stadträthen, falls sie bei Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, nach 6jähriger Dienstzeit ein Viertel, nach 12jähriger die Hälfte des Gehaltes als jährliche Pension, deren Betrag sodann mit jedem weiteren Dienstjahre um 1½ Procent des Gehalts bis zur Höhe des letzteren selbst steigt. Ebenso wird der neu zu wählende Stadtrath Mitglied der anhaltischen Wittwencasse unter den für die Staatsdiener geltenden Bedingungen.

Bewerbungsgesuche sind an die Stadtverordneten-Versammlung zu Händen des unterzeichneten Vorstehers derselben bis zum 28. Mai d. J. zu richten und müssen außer einem Lebenslaufe den Nachweis der Befähigung für das Richter-Amt oder für den höheren Verwaltungsdienst, sowie ein von zuständiger Seite ausgestelltes Zeugniß über die etwaige bisherige Berufsthätigkeit enthalten.

Dessau, am 8. Mai 1885.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Rümelin.

Bekanntmachung.

Die in unserem Firmen-Register unter Nr. 260 eingetragene Firma

Thilo Kürsten jun.

zu Torgau ist infolge Verfügung vom heutigen Tage heute gelöscht worden. Dagegen ist unter Nr. 49 unseres Gesellschafts-Registers die seit dem 15. Juli 1884 bestehende Handelsgesellschaft

Kürsten & Haase

zu Torgau mit
1) dem Kaufmann **Max Wilhelm Thilo Kürsten in Torgau,**
2) dem Kaufmann **Eduard Richard Haase** daselbst
als Gesellschaftern zufolge Verfügung vom heutigen Tage heute eingetragen worden.

Torgau, den 2. Mai 1885.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die **große Rathsstube** bleibt wegen Reinigung der Localitäten

Freitag, den 15. laufenden Monats

geschlossen.

Leipzig, den 5. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht soll das zum Nachlaß des Graveurs Gustav Hermann Julius **Heilmann** in Reudnitz gehörige, daselbst an der Schulstraße unter Nr. 4 gelegene, auf Folium 621 des Grund- und Hypothekenbuches für Reudnitz und mit Nr. 235 im Brandcataster für diesen Ort eingetragene Hausgrundstück Erbtheilungs halber auf Antrag der Grundstückseigner

am 26. Mai 1885

freiwillig versteigert werden.

Es haben daher Diejenigen, welche dieses Grundstück unter den am Gerichtsbret aushängenden Bedingungen zu erstehen gesonnen sind, an dem vorgedachten Tage Mittags vor 12 Uhr, widrigenfalls sie zum Bieten nicht mehr werden zugelassen werden, an der im Schloßkelleretablissement zu Reudnitz hierzu gewählten Gerichtsstelle sich anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß Mittags 12 Uhr nach Auctionsgebrauch werde verfahren, beziehentlich das Grundstück unter den im Termin noch besonders zu eröffnenden Bedingungen dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

Leipzig, den 6. Mai 1885.

Königliches Amtsgericht.
Abtheil. V, Sect. 2
von Elterlein. S.

Nichtamtlicher Theil.

Die Folgen des englischen Rückzuges.

Die nächste Folge des englischen Rückzuges ist die Erstarkung der Opposition und die Schwächung der Regierung. Bereits in der Unterhaussitzung vom 4. Mai machte die conservative Partei sehr energische Versuche, um das Cabinet zu stürzen, welches England eine so starke Demüthigung zugezogen hat. Eine Rede, welche Lord Churchill in jener Sitzung hielt, die aber von dem Verfasser des telegraphischen Berichts über dieselbe verschwiegen wurde, machte auf das Haus großen Eindruck. Der Redner wies auf die Wirkung hin, welche der Rückzug Englands nothwendiger Weise in Indien hervorrufen müsse. Er sprach von der Macht, welche England in diesem Lande ausübe, erinnerte aber daran, daß diese Macht im Jahre 1857 binnen 24 Stunden gestürzt wurde, und er drückte die Befürchtung aus, daß Gleiches auch heute geschehen könne. Die Indier duldeten die englische Herrschaft nur unter der Voraussetzung, daß England den Willen und die Kraft hat, diese Herrschaft gegen jeden Angriff von außen zu vertheidigen. Deshalb wurde Lord Dufferin in Lahore so begeistert empfangen, weil man von England erwartete, daß es die russischen Eroberungsgelüste in ihre Schranken weisen werde. Gladstone's herausfordernde Sprache im englischen Parlament, die Beschuldigungen, welche er gegen Rußland ausstieß, die Einbringung und einstimmige Annahme des 11 Millionen-Credits mußten bei den Indiern die Ueberzeugung befestigen, daß England seine Rechte in Asien gegen die Russen mit den Waffen vertheidigen und dem nun schon so lange dauernden Zustande der Unsicherheit und Beunruhigung ein Ende machen wolle. In dieser Auffassung haben sich die Indier getäuscht; England begnügt sich mit leeren und gänzlich werthlosen Formalitäten, Rußlands Uebermuth bleibt unbestraft, England unterwirft sich den Bedingungen, welche ihm Rußland vorschreibt. Das ist eine so ernste und schwerwiegende Thatsache, daß England leicht in den Fall kommen kann, die Kräfte, welche es im Bunde mit den Indiern gegen Rußland verwenden konnte, gegen die unzufriedenen Indier zu richten. Es ist eine alte und in der Natur der Verhältnisse liegende Erfahrung, daß eine Regierung, welche sich dem Auslande gegenüber schwach und haltlos erweist, auch das Vertrauen im Lande selbst einbüßt. Kann doch ein Familienvater auch nicht auf Gehorsam der Seinigen rechnen, der sie nicht gegen Angriffe von außen schützt; besser im Kampfe gegen einen übermächtigen Gegner unterliegen, als sich ihm kampflos unterwerfen. „Alles ist verloren, ausgenommen die Ehre", rief Franz I. von Frankreich aus, als er nach heldenmüthigem Kampfe gefangen wurde. Daß man in einer Lage, in welcher sich England Rußland gegenüber befindet, vorsichtig operirt und erst dann zum Kampfe schreitet, wenn die Möglichkeit zu siegen vorhanden ist, liegt klar zu Tage, aber den Angreifer laut schmähen und dann im entscheidenden Augenblick feige zurückweichen, das ist die allerschlechteste und elendeste Politik in staatlichen wie in Privatverhältnissen. Diese Politik hat die englische Regierung befolgt, und deshalb sieht sie sich jetzt von allen Seiten verlassen.

Am 10. Mai wird der Führer der Opposition, Lord Northcote, folgenden Antrag stellen: „Nachdem das Haus sich bereit erklärt hat, Geldmittel für die Sicherheit des Reichs zu bewilligen, verweigert es dieselben, bis es sich über die Zwecke und die Verwendung derselben informirt hat." Zum Kriege gegen Rußland war die englische Volksvertretung geneigt, die nöthigen Mittel zu gewähren, aber der Regierung einen Dispositionsfonds zu bewilligen, über dessen Verwendung Diese erst nachträglich Rechenschaft abzulegen hat, fühlt sie sich nicht bewogen. Der Rücktritt des Ministeriums erschien nun in England seit 2 Jahren schon so oft unvermeidlich, daß man es gar nicht mehr unternimmt, von einer Cabinetskrise zu sprechen, aber am nächsten Montag könnte Gladstone doch endlich in die Minderheit gerathen. Es läßt sich darüber streiten, ob es für England vortheilhafter gewesen ist, sich zu demüthigen, als sich mit Rußland in einen Kampf einzulassen. Die Ueberlegenheit Rußlands über England in militairischer Beziehung steht nicht so unbedingt fest, als man sie bisher in den Zeitungen behandelt hat. Man erwartete auch im Jahre 1877 von Rußland, daß es die Türkei beim ersten Anlauf über den Haufen rennen würde, und welchen zähen Widerstand haben die Türken geleistet! Man denke nur an Plewna und an den Schipkapaß. Der Kampf gegen den Mahdi ist für die richtige Würdigung der militairischen Widerstandskraft der Engländer nicht maßgebend, im Sudan wurde der Kampf nicht allein gegen tapfere Feinde, sondern auch gegen Sonnenbrand und Wassermangel geführt. In Afghanistan und in Nordindien sind solche Hindernisse für die Engländer nicht zu befürchten, dort sind sie im Gegentheil in Bezug auf Verpflegung, locale und

SLUB
Wir führen Wissen.